

Stellungnahme des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder zum Tragen von Fahrtenmessern als Folge des neuen Waffenrechts

15.03.2008 16:57

Neues Waffenrecht beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Februar 2008 und der Deutsche Bundesrat hat am 14. März 2008 ein neues Waffenrecht beschlossen, welches ab dem 01. April 2008 gültig ist. Das neue Waffenrecht hat auch Auswirkungen auf die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit. So ist das offene Tragen von feststehenden Messern bei einer Klingenlänge über 12cm verboten.

Dies trifft auch unsere Fahrtenmesser, die in der Regel 12,5 bis 13 cm Klingenlänge haben. Das neue Waffenrecht lässt Ausnahmen zu und diese sind, auch nach Rücksprache mit Ministerium und unserem Justiziar unter gewissen Voraussetzungen für Pfadfinderinnen und Pfadfinder gültig.

Das Tragen von Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm ist erlaubt, wenn es einem allgemein anerkannten Zweck dient. Dies gilt für Pfadfinden, da das Tragen des Messers Tradition hat und es ein durchaus nützliches Werkzeug auf Fahrt und Lager ist.

Das Tragen der Fahrtenmesser unterliegt aber folgenden Bedingungen:

- das Tragen der Fahrtenmesser über 12cm Länge sollte nur mit der Pfadfinder/innentracht erfolgen.
- das Tragen sollte nur in der Gruppe geschehen.
- Für Außenstehende sollte erkennbar sein, dass es sich um eine Pfadfinderinnen oder Pfadfindergruppe handelt.
- Die Gruppenleitungen sollten ihre Gruppenmitglieder im richtigen Umgang mit dem Messer schulen.

Noch einige Hinweise:

Das Tragen eines Messers mit 12cm Klingenlänge und darunter ist gänzlich unproblematisch. Das Mitführen eines Messers auch über 12cm Länge im Rucksack ist auch unproblematisch. Die Nutzung auf dem Lagerplatz unterliegt wieder o.a. Bedingungen.

Wir wollen mit den Hinweisen auch dafür sorgen, dass Außenstehende Dritte das Pfadfinden nicht für sich als „Tarnung“ entdecken. Damit schützen wir uns letztendlich selber, um gar nicht erst in Verdacht zu geraten, eine Plattform für die Umgehung des Gesetzes zu bieten.

Der Text des betreffenden Paragraphen lautet:

Waffengesetz §42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.“

Für Fragen stehen wir euch selbstverständlich zur Verfügung.

Bitte teilt uns ggf. mit, falls ihr Probleme beim Tragen der Fahrtenmesser bekommen habt.

Autor:

[Von: Wolfgang Schmohel \(wolfgang.schmohel@vcp.de\)](mailto:wolfgang.schmohel@vcp.de)

Quelle: www.vcp.de

[http://www.vcp.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[tt_news\]=158&tx_ttnews\[backPid\]=3&cHash=38ca466fa4](http://www.vcp.de/index.php?id=14&tx_ttnews[tt_news]=158&tx_ttnews[backPid]=3&cHash=38ca466fa4)